

Jens Feeken Am Dorfrand 23 28857 Syke

**Generalstaatsanwaltschaft Celle
Schlossplatz 2**

29221 Celle

Dienstag 12.07.2016

Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben lege ich Beschwerde gegen eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hannover ein, getroffen am 30.06.2016 unter der mir zuvor genannten

Geschäftsnummer : **NZS 1181 Js 44461/16** - unter dem das Verfahren bei der

Staatsanwaltschaft Hannover geführt wird/wurde. **(Seite 12 und 13)**

Die Entscheidung gelangte mit Datum vom 09.07.2016 in meinen Kenntnisbereich. Offenbar ein Massenabfertigungsschreiben, welches diverse oder gar alle Personen an diesem Tag gleichzeitig erhielten, die ebenfalls Strafanzeige erstattet hatten. Das eine Verfolgung abgelehnt wird, die ohne Begründung die Staatsanwaltschaft erreicht ist aus meiner Sicht nachvollziehbar. Dies verhält sich in meinem konkreten Fall jedoch gänzlich anders. Eine vollständige Kopie meiner Anzeige/Strafantrages füge ich diesem Schreiben bei.

Deshalb bin ich auch der Auffassung, dass so undifferenziert hier nicht vorgegangen werden durfte, da leicht Aspekte übersehen werden können, bzw. wurden, die doch auf einen Anfangsverdacht für eine Straftat hinweisen. Das wäre nach meiner Auffassung ein Fehler und es geht hier um eine etwaige strafbare Handlung gegen ein Wildtier welches höchstmöglich nach mehreren Rechtsnormen geschützt ist. Dies stellt Herr Staatsanwalt Römer selbst in seinem Schreiben fest.

Weiterhin ist auffällig, dass das Entscheidungsschreiben der Staatsanwaltschaft Hannover keinen Hinweis auf einen Rechtsbehelf aufweist. Ein Formfehler ?

Der für mich nächste Fehler ist der, dass sich mein Dokument nur auf Herrn Minister Wenzel bezieht und andere Personen, wie Herr Römer anführt gar nicht von mir benannt werden.

Gegenstand des Ablehnungsschreibens, ist nun mal meine/n gestellte/n Strafanzeige / Strafantrag gegen den Umweltminister des Landes Niedersachsen Herrn Stefan Wenzel wegen der letalen Entnahme des Wolfes MT6 am 27.04.2016.

Die Beschwerde richtet sich folglich gegen die Entscheidung des Herrn Staatsanwaltes Römer, der in Form eines allgemeingültig gefassten Dokumentes für alle erfolgten Strafanzeigen ohne Einzelprüfung, weder die strafrechtliche Ermittlung gegen Herrn Minister Wenzel noch gegen andere Personen aufzunehmen gedenkt, da seiner Auffassung nach kein Anfangsverdacht für eine

Straftat in diesem Falle vorliegt.

Dem widerspreche ich ausdrücklich aufs Schärfste und stütze meine Beschwerde auf die nachfolgende Begründung hier und die Ausführlichkeit meiner Anzeige meines Strafantrages zuvor.

Zur Begründung gehe ich auf die genannten Positionen des Herrn Staatsanwaltes Römer ein. Dazu habe ich in der Kopie auf Seite **12 – 13** die entsprechenden Abschnitte der besseren Zuordnung halber von **A – H** in dem Ablehnungsschreiben markiert :

A Korrekt und deshalb wichtig für die Entscheidung.

B dto.

C1 Die Stellungnahme des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (nachfolgend „**MU**“ bezeichnet), behandelt genau die strittigen Punkte, die ich detailliert in meiner Strafanzeige/Strafantrag analysiert habe und die genau das gegenteilige Bild zeichnen, welches Dr. Römer als gegeben und damit richtig und somit nicht strafbar annimmt.

C2 Die Kontakte die hier benannt werden, sind auch in den Medien kommuniziert worden. Es hat aber und das ist der absolut entscheidende Punkt, KEINE VERGRÄMUNG gegeben. Lediglich den Versuch, der aber aus folgendem Grund scheiterte:
Der hierfür eigens eingeflogene, unbestrittene Wolfsexperte aus Schweden, kam an den Wolf nicht mal auf eine Schussdistanz heran, um ihm mit Gummigeschossen tatsächlich die Nähe zum Menschen zu vergrämen. Er schaffte es nicht auf eine Distanz von unter 200 Metern heranzukommen.
Im Gegenteil, Herr Karlsson bescheinigte MT6 sogar ein scheues Verhalten und bezeichnete ihn auch als: nicht gefährlich und nicht verhaltensauffällig. Die vom „**MU**“ angeführte Verhaltensauffälligkeit, ist selbst nach Auffassung eines der renommiertesten und weltweit anerkanntesten Wolfsforscher unserer Zeit Prof. Luigi Boitani, nicht gegeben gewesen. MT6 war nach seiner Auffassung und dafür spricht sehr vieles, nur ein neugieriger Jungwolf vom (Grundcharakteryp Typ A – wie ihn auch schon der renommierte Wolfsforscher Prof. Dimitrij I. Bibikow) beschrieb, ein Jungwolf, der seine Welt erkundete.
Dieser Annahme kann man ohne weiteres folgen, da MT6 zu keinem einzigen Zeitpunkt, nicht einmal zu dem seinen Tod einläutenden begründenden Ereignisses welches unter Punkt **E** benannt wird, Aggressionen oder Angriffsverhalten einem Menschen gegenüber gezeigt hat. Weiterhin erklärt Professor Boitani, dass eine Vergrämungsmaßnahme, die auch tatsächlich zum Erfolg führen soll eine „**Langwierige Angelegenheit**“ ist; und der Versuch des Herrn Karlsson dauerte lediglich 3 Tage.

Somit hat faktisch keine Vergrämung stattgefunden, da bewiesener Maßen unnötig. Es war nur ein Versuch, nichts weiter.

(Ausführungen Jens Karlsson). Weiterhin wurde nach dieser misslungenen Maßnahme seitens des Ministers selbst kommuniziert, dass wenn MT6 sich wieder „auffällig“ verhalten sollte, Herr Karlsson erneut kommen wird und die Maßnahme dann solange laufen soll bis die Vergrämungsmaßnahme erfolgt ist.

D Dieser Gedanke war ohnehin durch die Biologie des Wolfes bestimmt, von vornherein zu verwerfen. Dies wäre allenfalls machbar gewesen, mit Welpen in einem Alter von bis zu knapp 9 Monaten.

E Beim neuen gefahrenbegründenden Ereignis, Kontaktes des Wolfes MT6 mit Menschen wurde sodann die Entscheidung getroffen MT6 letal zu entnehmen, führt Staatsanwalt Römer aus.
Dies Ereignis war der Vorfall bei Groß Hehlen, wo MT6 einem Hund in das Hinterteil gebissen haben soll. War es überhaupt MT6 ? Die Frage wurde nie geklärt, denn: Seine Schwester FT10, die kurz nach MT6 Erschießung ebenfalls tot aufgefunden wurde, war ebenfalls besendert. Es hätte ebenso ein anderer Hund sein können. Auch gibt es keine DNA-Nachweise und das bei keinem einzigen Ereignis, der aber doch z. B. für jeden Riss von Nutzvieh unumgänglich ist bzgl. der Billigkeitsleitungen. Weiterhin gab es auch hier keine Aggression gegen den Menschen. Und das ein Hund einen anderen zwickt, kommt immer vor. Man darf nie vergessen, das in jedem Hund und ich rede vom Haushund über 80 % und mehr noch an wölfischem Genmaterial steckt.

Selbst wenn es MT6 gewesen sein sollte, ist das nicht gleich als aggressiver Angriff gegen den Hund zu werten, denn ein Wolf kann einen Hund der in sein Revier kommt in unterschiedlichen Weisen betrachten und mit ihm umgehen. (Siehe Ausführungen dazu in meiner Anzeige). Und wenn ein Wolf einen Hund töten will, tötet er ihn.

F Herr Staatsanwalt Römer beschreibt hier dass aufgrund des geschilderten Ablaufes etc. eine im konkreten Fall zutreffende Rechtfertigungslage angenommen wurde, die eine Straftat durch die Tötung von MT6 ausschließt und diese somit gerechtfertigt gewesen sei. Wenn Herr Staatsanwalt Römer sich die Mühe gemacht hätte und sich meine Ausführungen überhaupt durchgelesen hätte und es spricht alles dafür, dass er dies nicht getan hat, dann hätte er die Widersprüche erkennen müssen, da ich mir die Mühe gemacht habe, jedes einzelne „Verbrechen“, welches MT6 angelastet wurde zu analysieren und auch mit Expertenaussagen und Meinungen zu untermauern. Staatsanwalt Römer, hätte erkennen müssen, dass die Tötung von MT6 eben nicht so einfach zu rechtfertigen war und ist, wie er auf Grund seiner offenbar einseitigen Betrachtungsweise, übermittelt in Form der Stellungnahme des „MU“, schlussfolgert.

G Hier setzt Staatsanwalt Römer eine umfassend recherchierte Tatsachengrundlage voraus. Wenn umfassend recherchiert, Beweismaterial voraussetzt, dann fehlen die Beweise wie bereits erwähnt allein durch die Abwesenheit von DNA-Beweismaterial.

H Ich verweise nochmals auf die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen „Tatvorwürfen“, die gegen MT6 erhoben wurden in meiner Strafanzeige/Strafantrag gegen den Umweltminister des Landes Niedersachsen Herrn Stefan Wenzel.

Am wichtigsten ist an dieser Stelle jedoch der nochmalige, explizite Hinweis auf die Tatsache, dass keine Vergrämung stattgefunden hat. Und dass eine Tötung immer nur das wirklich allerletzte Mittel sein darf.

Somit sehe ich allein in diesem Faktum den Hinweis für den Anfangsverdacht einer Straftat. Die Umstände und Sachverhalte müssen nach meiner Rechtsauffassung also genauestens überprüft, transparent gemacht und sodann wenn bestätigt auch verfolgt werden.

Ich bitte um eine Überprüfung der von mir ausführlich vorgetragenen Beschwerde und um Abhilfe in Form der Rücknahme der Entscheidung des Herrn Staatsanwaltes Römer und damit um Aufnahme von Ermittlungen gegen vorgenannte Person wegen der Tötung eines sowohl nach international, europäischen und nationalem Recht, höchstmöglich geschützten Wildtieres, des Wolfes MT6 (Kurti).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Ich bedanke mich vorab für Ihre Mühe

MfG
Jens Feeken